

Ordnung

Beitragsordnung

Status: Beschlossen
Datum/Version: 01.11.2023
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§0 Präambel	2
§1 Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§2 Teilbeträge	2
§3 Rückerstattung	4
§4 Erhebung und Fälligkeit	5
§5 Änderung der Beitragsordnung	5
§6 Veröffentlichung	5
§7 Inkrafttreten	5

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StuDiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die verfasste Studierendenschaft der HSZG erhebt entsprechend § 29 SächsHSFG in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag (im weiteren SB genannt).
- (2) Wird der SB durch die:den Beitragspflichtige:n nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe als in dieser Beitragsordnung vorgeschrieben gezahlt, so kann dies, nach Ablauf der Fristen gemäß Immatrikulationsordnung der HSZG, zur Exmatrikulation nach § 21 Abs. Nr.2 SächsHSFG führen.

§2 Teilbeträge

- (1) Der SB setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Die Nachweisführung der Verwendung aller Teilbeträge erfolgt zentral durch den StuRa.
- (2) Für alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der HSZG beträgt der reguläre SB 159,70 EUR je Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. für den Studierendenrat als Beitrag 10,85 EUR
 2. für den Fachschaftsrat als Beitrag 1,35 EUR
 - a) als Sockelbetrag 0,60 EUR (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft)
 - b) als Pro-Kopf-Betrag (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft je Fakultät) 0,75 EUR
 3. Sport und Kulturbeitrag an der Hochschule
 - a) 1,40 EUR für HS-Sport
 - b) 0,40 EUR für ÖA
 4. für Nachhaltigkeit und Umweltschutz 1,00 EUR
Die Beträge werden anhand der Studierendenzahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt
 5. Für das Semesterticket ZVON und SPNV Sachsen 144,70 EUR. Davon ausgenommen sind die Fernstudiengänge Soziale Gerontologie, Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch-Polnisch, WTÖb, WTÖm, WUÖb und WGÖb.
- (3) Die Einnahmen durch die Beträge gemäß Abs. 2 Punkt 1 dienen der Wirtschaftsführung des Studierendenrates. Die Einnahmesumme aus den Beträgen gemäß Abs.2 Punkt 2
 - a) wird zu gleichen Teilen den Fachschaftsräten, die Beträge
 - b) jeweils dem Fachschaftsrat der Fakultät, in dem der Studierende immatrikuliert ist, zugeordnet. Der Betrag wird bei der Auszahlung auf volle 10 EUR aufgerundet.

Die Einnahmen durch die Beiträge gemäß Abs. 2 Punkt 5 werden an die entsprechenden Semesterticketvertragspartner gemäß der Semesterticketverträge überwiesen.

- (4) Kürzung der Beträge an die Fachschaften
 1. Werden bei FSR-Wahlen Sitze nicht besetzt, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 1 anteilig auf die per Wahl besetzten Sitze. (besetzte Sitze / zu besetzende Sitze* Betrag Abs. 3 Punkt 1).
 2. Wirken die Studierenden der Fachschaft nicht im StuRa mit, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 2 anteilig auf die Anzahl der mitwirkenden Studierenden. Der Betrag wird nach der Mitwirkung nach dem vorangegangenen Semester ermittelt. Aus dem StuRa ausgeschlossene Vertreter:innen zählen nicht als Mitwirkende (Mitwirkende/ Mitwirkungspflichtige * Betrag Abs. 3 Punkt 2).
 3. Als Mitwirkende gelten entsendete Vertreter:innen des StuRa

4. Mittel auf welche nach §2 Abs. 4 kein Anspruch besteht, verbleiben in der Verantwortung des StuRa
- (5) Eine Änderung der Höhe des SB erfordert eine Änderung dieser Beitragsordnung und ist der Hochschulverwaltung mindestens vier Monate vor Beginn des Semesters, in dem die neue Beitragshöhe gelten soll, mitzuteilen. Eine Änderung der Teilbeträge zwischen StuRa und FSR erfordert keine Zustimmung der Hochschulverwaltung.

§3 Rückerstattung

- (1) Der SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 des Studierendenschaftsbeitrags kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln der Studierendenschaft zurückerstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) Die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 können auf Antrag zurückerstattet werden, wenn Studierende zwischen der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, jedoch vor Beginn des Semesters exmatrikulieren oder innerhalb der an der HSZG geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten. Nur bei erfolgter Rückerstattung des Studierendenwerkanteils des Semesterbeitrags durch die HSZG sind die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 durch den StuRa rückerstattbar. Der Antrag für die Rückerstattung der SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 muss bis 31. Oktober für Wintersemester, bzw. 30. April für Sommersemester eingehen. Die Rückerstattung des SB-Anteils nach §2 Abs. 2 Punkt 5 richtet sich nach §3 Abs. 4 und 5.
- (3) In den nachfolgenden Fällen 1. bis 8. können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) voll oder anteilig zurückerhalten. Voraussetzung ist für die Fälle 1. bis 7., dass der Grund für mindestens drei volle Monate des Semesters besteht.
 1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - a) aG,
 - b) Bl,
 - c) TBl,
 - d) H,
 - e) G mit gültiger Wertmarke,
 - f) Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket-Nutzung verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung (ausgenommen duale Studierende, KIA-Studierende), außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 3. Bei einem durch die Praxisphase des KIA-Studiums bedingten Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,

4. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 5. Promotionsbedingter Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung
 7. Im- bzw. Exmatrikulation im laufenden Semester und eine daraus folgende mögliche Nutzungszeit des Semesterticket von weniger als drei vollen Monaten
- (4) Die Rückerstattung des Semesterticket-Anteil des SB kann nur für die noch folgenden vollen Monate des Semesters nach Antragsingang erfolgen. Wenn das Datum des Antragsingangs in den ersten sieben Tagen eines Monats liegt, so zählt dieser Monat als voller Monat. Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem Studierendenrat vorliegen. Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5) Für jeden vollen Monat nach Antragsingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten.
- (6) Bei Verlust des Studierendenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studierendenausweises gestellt wurde.
- (7) Die Möglichkeit, das Semesterticket nachträglich (d.h. im laufenden Semester) zu erwerben, existiert nicht.
- (8) Für alle abgelehnten Anträge auf Rückerstattung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR an.
- (9) Bei Erwerb des Deutschlandtickets zusätzlich zum Semesterticket und wenn keine Verrechnung in Form eines Tarifupgrades stattfindet, können Studierende für den Monat Mai im Jahr 2023 (05/2023) auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) anteilig zurückerhalten. Eine Rückerstattung ist nur einmalig möglich.

§4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der SB wird bei Neuimmatrikulation und mit der Rückmeldung fällig.

§5 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§6 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 6 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
2.0	29.03.2022	-	Überarbeitete Fassung für Semesterticket
2.1	04.07.2022	-	Entfernung Regelung zum Hauptwohnsitz
2.2	10.05.2023	-	Hinzufügen Rückerstattungsgrund bei Doppelbelastung durch das Deutschlandticket
2.3	01.11.2023	-	Anpassung des Studierendenschaftsbeitrags